

Schutz gegen nicht gewollte Verträge

Das „Faire-Verbraucherverträge-Gesetz“ soll vor ungewollten Dienstleistungen schützen. Im elektronischen Geschäftsverkehr betrifft das auch Vereine



Das neue Gesetz weitet den Verbraucherschutz erheblich aus, es ist nun leichter, aus Verträgen auszusteigen. Das betrifft auch Sportvereine und ihre Mitglieder.

Foto: MQ-Illustrations/stock.adobe.com

Der Verbraucherschutz rückt zunehmend in den Fokus des Gesetzgebers. Dies geschieht nicht zuletzt aufgrund der stets präsenten und vermehrten Nutzung von Telekommunikationsmitteln. Bereits am 1. Oktober 2021 ist das „Faire-Verbraucherverträge-Gesetz“ teilweise in Kraft getreten. Das Gesetz soll Verbraucher*innen insbesondere vor überraschenden Telefonanrufen und einer Überrumpelung zum Zwecke von nicht beabsichtigten Verträgen schützen. Das Gesetz weitet den Verbraucherschutz nun erheblich aus. Dies gilt auch für Vereine und deren Mitglieder. Bei Verbraucherverträgen ist insbesondere das „Kleingedruckte“, nämlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), maßgeblich. Denn die AGB weichen nicht selten von gesetzlichen Vorschriften ab. Auch die Zahl nicht beabsichtigter Mobilfunk- und Festnetzverträge bei einem vermeintlichen Abschluss eines Stromlieferungsvertrages nimmt derzeit zu. Schnell ist ein ungewollter, zusätzlicher Vertrag geschlossen. Überraschend erhält der Verbraucher dann eine Rechnung. Ein Ausstieg aus einer solchen Situation ist oftmals sehr schwer. Daher hat der Gesetzgeber nun weitergehende Regelungen getroffen, um die Verbraucher*innen zu schützen.

So bestimmte § 309 Nr. 9 c) BGB bislang bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, dass eine längere Kündigungsfrist als drei Monate unwirksam ist. Dies betrifft beispielsweise auch Verbandszeitschriften oder Sportgeräte, die vertrieben werden.

Kündigungsfrist ist seit 1. März auf einen Monat begrenzt

Zum 1. März 2022 ist daher folgende Änderung in Kraft getreten: Die Neufassung des § 309 Nr. 9 BGB sieht nunmehr vor, dass eine Kündigungsfrist, die vor dem Ende der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer länger als einen Monat beträgt, unwirksam ist. Darüber hinaus galt bislang, dass Verträge, die nicht fristgemäß gekündigt wurden, stillschweigend bis zu einem Jahr verlängert werden konnten, wie bereits in der Ausgabe *Sport in BW* 06/2021, („Verbesserter Schutz für Verbraucher*innen“) geschildert. Verbraucher*innen waren daher bei nicht fristgemäßer Kündigung ein weiteres Jahr an den Vertrag gebunden. Nunmehr bestimmt der Gesetzgeber, dass eine den anderen Vertragsteil

bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses unwirksam ist. Es sei denn, das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

Doch was bedeutet dies nun für Verträge, die vor dem 1. März 2022 geschlossen worden sind? Das Gesetz für „faire Verbraucherverträge“ sieht vor, dass auf Schuldverhältnisse, die vor diesem Datum

entstanden sind, § 309 BGB in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass die verkürzte Kündigungsfrist lediglich bei Verträgen anwendbar ist, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden. Bei sogenannten „Altverträgen“ gilt daher noch eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Um Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten zu vermeiden, ist es aber ratsam, die „Altverträge“ sowie die „Neuverträge“ gleichfalls unter die verkürzte Kündigungsfrist zu stellen.

Verträge mit „Kündigungsbutton“ sicher beenden

Nicht nur eine erleichterte Kündigungsfrist soll im Gesetz verbraucherfreundlicher geregelt werden, sondern auch der Ausspruch einer Kündigung selbst. Fehlende Angaben auf Websites oder mangelnde Informationen, welche die richtige Adresse für die Kündigung ist, erschweren es Verbraucher*innen zunehmend, die Kündigung ordnungsgemäß auszusprechen. Dadurch soll durch Unternehmen eine Bindung der Verbraucher*innen an den Vertrag sichergestellt werden. Nicht zuletzt bestehen Schwierigkeiten, den Nachweis einer ordnungsgemäß ausgesprochenen

Kündigung zu führen, sofern diese nicht mittels Einschreiben versendet wird oder die Verbraucher*innen keine Kündigungsbestätigung erhalten. Denn den Nachweis des Zugangs einer Kündigung haben die Verbraucher*innen zu führen. Die Folge davon ist häufig, dass der Vertrag trotz Kündigung verlängert wird.

Nun haben Verbraucher*innen die Möglichkeit, einen ungewollten Vertrag bequemer zu beenden. Das Gesetz zu „fairen Verbraucherverträgen“ sieht nämlich ab 1. Juli 2022 vor, dass ein Unternehmer, der einem Verbraucher ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, sicherzustellen hat, dass der Verbraucher auf der Website eine Erklärung zur Kündigung dieses Vertrages über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Somit hat der Verbraucher nunmehr künftig die Möglichkeit, die Kündigung über einen sogenannten „Kündigungsbutton“ abzugeben. Dieser „Kündigungsbutton“ muss gut lesbar und ohne intransparente Zusätze mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet

sein. Dies soll wiederum gewährleisten, dass für den Verbraucher eindeutig und ohne verwirrende Angaben ersichtlich ist, dass er seinen Vertrag so ordnungsgemäß kündigen kann.

Auch für Sportvereine gilt das Transparenzgebot

Dieses Transparenzgebot soll Umgehungen verhindern. Das Gesetz geht sogar noch etwas weiter, weil die Schaltfläche die Verbraucher*innen zudem auf eine Bestätigungsseite weiterleiten muss, die es ihnen ermöglicht, kündigungsrelevante Angaben zu machen und die Kündigungserklärung elektronisch zu speichern.

Das kann auch für Vereine gelten, wenn sie auf ihrer Website Verbrauchern ermöglichen, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr abzuschließen. Diese Änderung soll sogar rückwirkend für „Altverträge“ vor Inkrafttreten dieser Änderung gelten. Sofern diese Schaltflächen von dem Unternehmer jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Verbraucher*innen dennoch nicht schutzlos: Denn das Gesetz für „faire Verbraucherverträge“ ermöglicht den Verbraucher*innen

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

in einem solchen Fall eine jederzeitige Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Diese Änderungen sollen demnach der Tatsache Rechnung tragen, dass gewollte und auch ungewollte Verträge für Verbraucher*innen heutzutage sehr leicht zu schließen sind, eine Loslösung von diesen Verträgen indes jedoch oft erschwert ist. Das „Faire-Verbraucherverträge-Gesetz“ möchte diesem Umstand entgegenwirken. ■

*Rechtsanwältin Neira Merdzanic,
Kanzlei Hindennach, Leuze und Partner*